

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail
Regionaler Planungsverband Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Augsburg, den 06. Juni 2024

Interkommunaler Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinden Buttenwiesen, Kühenthal und Ehingen; regionalplanerische Stellungnahme

Zu Ihren Schreiben vom 26. April 2024 (zu den Schreiben der Firma OPLA vom 26. April 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, planen die Gemeinden Buttenwiesen, Kühenthal und Ehingen mit der Aufstellung des interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ eine ca. 140 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie darzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie offensichtlich den westlichen Teilbereich einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage überlagert.

Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept).



Wir weisen darauf hin, dass der vorgenannte Kriterienkatalog derzeit Flächen für Energieanlagen, wie das o.g. "Sondergebiet Fotovoltaikanlage am Ehinger Bach - Gmkg. Ehingen", für die etwaige Festlegung regionalplanerischer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausschließt.

Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

